

1. Nachtrag vom xx.xx.xxxx zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bergneustadt vom 07.05.2018

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) und der §§ 5 Abs. 1; 7 Abs. 1; 9 Abs. 3; 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG NRW) -, in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Bergneustadt als örtliche Ordnungsbehörde am 27.11.2019 folgenden 1. Nachtrag zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bergneustadt vom 07.05.2018 beschlossen:

Artikel 1

§7 Abs. 4 der Ordnungsbehördlichen Verordnung wird wie folgt geändert:

„(4) Die gefüllten Abfallbehälter sowie sperrige Abfälle (d. h. Sperrmüll, große Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Metalle und sperrige Grünabfälle) dürfen frühestens am Abend vor der Abfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist eine Störung der öffentlichen Sicherheit zu vermeiden. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen oder anderweitig öffentlich abzulegen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so aufzustellen und erforderlichenfalls zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen sind. Nach der Abfuhr sind die Abfallbehälter sowie von der Sperrgutabfuhr nicht mitgenommenen Gegenstände (s. o.) umgehend, spätestens jedoch am gleichen Tag bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße sowie den Rad- und Gehwegen zu entfernen.“

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die durch diesen Nachtrag geänderte Ordnungsbehördliche Verordnung in ihrem Wortlaut ortsüblich bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese 1. Nachtragsverordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.